

Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV) – Stellungnahme der AIHK gegenüber economiesuisse

In rubrizierter Angelegenheit danken wir Ihnen für die uns mit E-Mail vom 17. Februar 2021 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die in die Vernehmlassung geschickten Änderungen der HRegV sind aufgrund der im Juni 2020 von den Eidgenössischen Räten beschlossenen Änderungen des Obligationenrechts weitestgehend unumgänglich. Insbesondere die Ausgestaltung der Regelungen auf Verordnungsstufe zum neuen (Aktienrechts-)Instituts des «*Kapitalbands*» (Art. 653s OR) sind im Sinne einer zusätzlichen Flexibilität und somit sinnvoll ausgestaltet. Insgesamt erheben wir gegen die konkret vorgeschlagenen Änderungen der HRegV keine Einwände.